

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich2

2 Definition2

3 Voraussetzungen2

4 Bezug2

5 Arbeitstage.....2

1 Geltungsbereich

Diese Personalweisung Sabbaticals gilt für sämtliche Mitarbeitenden der Funktionsstufen 4 und 5 (Mitglieder der Bankleitung).

2 Definition

Unter dem Begriff «Sabbatical» ist eine Arbeitspause von 60 zusammenhängenden Arbeitstagen (3 Monaten) zu verstehen, die der Ablenkung, Erholung oder der allgemeinen Horizonterweiterung dient.

3 Voraussetzungen

Anspruchsbegründend ist eine ununterbrochene Beschäftigung bei der Arbeitgeberin während mindestens 10 Dienstjahren (Ausbildungsjahre eingeschlossen) in der Funktionsstufe 4 oder 5, bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 80% während der gesamten Beschäftigungsdauer. Bei Raiffeisen Schweiz, Gruppenunternehmen oder anderen Raiffeisenbanken absolvierte Dienst- und Funktionsjahre werden angerechnet. Weiters wird vorausgesetzt, dass sich der Mitarbeitende bis zum Zeitpunkt des Bezugs in ungekündigter Anstellung befindet, ansonsten erlischt sein Anspruch. Es besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Vergütung anstelle des Bezuges, insbesondere nicht auf eine pro rata Auszahlung.

4 Bezug

Sabbaticals werden jeweils bei Erfüllung der Voraussetzung bezogen und sind 6 Monate im Voraus beim direkten Vorgesetzten anzumelden. Der Bezug hat in Absprache mit dem Vorsitzenden der Bankleitung sowie mit dem Verwaltungsrat und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Während des gesamten Arbeitsverhältnisses können höchstens 2 Sabbaticals mit einem Abstand von 10 Jahren (massgebend ist der Zeitpunkt des Anspruchs) bezogen werden.

5 Arbeitstage

Die zu beziehende Anzahl Arbeitstage von 60 Tagen werden wie folgt getragen:

- die Arbeitgeberin stellt 50 bezahlte Arbeitstage zur Verfügung
- der Mitarbeitende stellt 10 Ferientage zur Verfügung